

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 39.912/4

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, vierte Kammer, der am 17. Februar 2006 von der Ministerin für Kultur und Medien, Denkmalschutz, Jugend und Sport der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekrets "zur Zustimmung zum Übereinkommen über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut, geschehen zu Paris am 14. November 1970" abzugeben, hat am 6. März 2006 folgendes Gutachten abgegeben :

Da der Begutachtungsantrag unter Berufung auf Artikel 84, § 1, Absatz 1, Nr. 1, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, ersetzt durch das Gesetz vom 2. April 2003, eingereicht wurde, hat die Gesetzgebungsabteilung ihre Untersuchung gemäß Artikel 84, § 3, der o.a. koordinierten Gesetze auf die Rechtsgrundlage des Entwurfs, die Zuständigkeit des Verfassers des Rechtsakts sowie die Erfüllung der vorausgehenden Formalitäten beschränkt.

Was diese drei Aspekte betrifft, ruft der Entwurf keine Bemerkung hervor.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	P. LIÉNARDY,	Staatsrat, Vorsitzender,
	PH. QUERTAINMONT,	Staatsräte,
	P. VANDERNOOT,	
Frau	C. GIGOT,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn J.-L. PAQUET, erster Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

C. GIGOT

P. LIÉNARDY

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn R. WIMMER, Auditor, übersetzt.

Der HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN